

Ihr Gebäude ist zum Schutz von Menschen und Sachwerten mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet. Als Eigentümer und Nutzer sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, die Brandmeldeanlage jederzeit betriebsbereit zu halten.

Die folgenden sechs Punkte fassen die wichtigsten Pflichten des Eigentümers und Nutzers zum sicheren Betrieb der Anlage während ihres ganzen Lebenszyklus zusammen. Damit Ihre Brandmeldeanlage mit Sicherheit funktioniert, wenn es darauf ankommt.

#### **1. Anlageverantwortlicher**

Für jede Anlage werden ein Anlageverantwortlicher und dessen Stellvertreter bestimmt. Diese sind dafür verantwortlich, alle Ereignisse wie Ausschaltungen, Brandalarme und Störungen im Kontrollbuch zu dokumentieren.

Die Instruktion des Anlageverantwortlichen und dessen Stellvertreters hat durch eine, von der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) anerkannte, Brandmeldefirma zu erfolgen. Wird die Funktion des Anlageverantwortlichen oder dessen Stellvertreters (auch kurzzeitig) auf eine andere Person übertragen, ist die Instruktion erneut durch eine, von der VKF anerkannte, Brandmeldefirma durchzuführen.

#### **2. Wartung**

Die Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten für die Brandmeldeanlage sind mit einer, durch die VKF anerkannte, Brandmeldefirma vertraglich zu regeln.

#### **3. Anpassungen**

Die Brandmeldeanlage ist bei betrieblichen und baulichen Veränderungen laufend durch eine VKF-anerkannte Brandmeldefirma anzupassen.

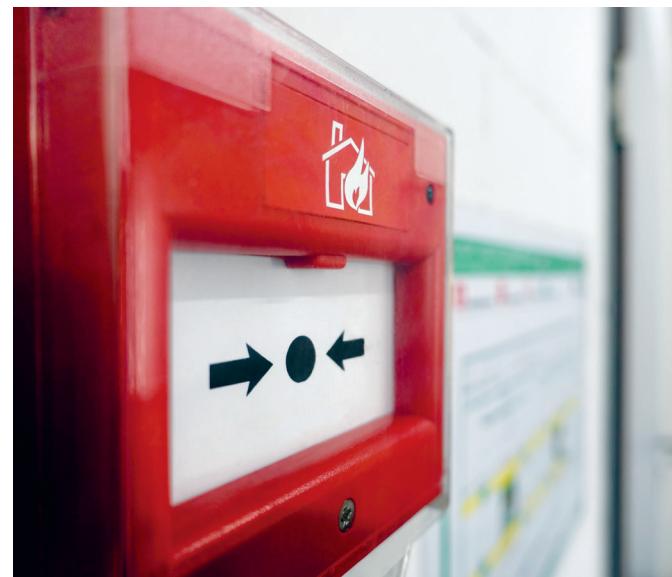
#### **4. Brandfallsteuerungen**

Die Brandfallsteuerungen sind zu dokumentieren und deren Funktionsfähigkeit ist zu prüfen. Dazu sind regelmässig integrale Tests, entsprechend dem Wartungsplan und den Herstellerangaben, durchzuführen und zu protokollieren.

#### **5. Ausfall**

Während des Ausfalls der Brandmeldeanlage – z. B. während Umbau- oder Wartungsarbeiten – sind andere geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen. In der Regel sind Brandwachen mit Löscheinrichtungen erforderlich.

# **BRANDMELDE- ANLAGE ABER SICHER!**



Vorhersehbare, mehr als 24 Stunden dauernde, Ausserbetriebssetzungen der Anlage sind der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Abteilung Brandschutz, spätestens drei Tage vor der Ausserbetriebsetzung schriftlich zu melden. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Stellungnahme der GVZ vorliegt.

#### **6. Stilllegung/Rückbau**

Die Stilllegung und/oder der Rückbau von Brandmeldeanlagen erfordern die Zustimmung der GVZ.

Haben Sie Fragen? Wir geben gerne Auskunft!  
Kontakt: GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich,  
Abteilung Brandschutz, [brandschutz@gvz.ch](mailto:brandschutz@gvz.ch)